

SATZUNG

des Musikvereins Jockgrim e.V.

vom 22.02.2016

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen 'Musikverein Jockgrim e. V.' und hat seinen Sitz in Jockgrim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Mitglied des Kreismusikverbandes Germersheim e.V. im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Jockgrim aufzubauen und zu erhalten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Bundes, Verbandes und befreundeter Vereine
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein wird nach den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung und unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit geführt.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern mit Ausnahme der von

anderen Bundesvereinen Übertretenden, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Veränderung des Wohnortes. Bei einem Wohnortwechsel kann die Mitgliedschaft auf besonderen Wunsch des Mitgliedes bestehen bleiben.

4) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der überregionalen Verbände verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Gegen Entscheidung des Vorstandes kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet

5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

3) Aktive Musiker und Mitglieder des Vorstandes haben keinen Beitrag zu zahlen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens schon 40 Jahre im Musikverein Mitglied sind, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

3) Mitglieder, die 40 Jahre aktiv dem Verein angehören, werden ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt.

4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

5) Vereinsvorsitzende, die über einen längeren Zeitraum diesen Posten begleitet haben, können durch den Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende kann auf Beschluss der Generalversammlung zum Mitglied der Vorstandschaft bestimmt werden.

§ 6 Organe des Vereins

1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Generalversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Generalversammlung

1) Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Jockgrim wohnen, erhalten eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

4) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Festsetzung des Mitglieder-Beitrages und der Aufnahmegebühr
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
- f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme von Mitgliedern
- g) Die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
- h) Die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) 10 Beisitzern, von denen 5 aktive Musiker sein sollen

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Teilnahme wird von Fall zu Fall entschieden.

4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Geschäftsführung

1) Die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassengeschäfte

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen bis zu einem Betrag von 100,00 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden
 - c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der Kassier fertigt auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
- 3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.
- 4) Der Kassier ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand jederzeit Auskunft über den Kassenbestand zu erteilen.

§ 12 Jugendarbeit

- 1) Die Erhaltung und Pflege der Volks- und insbesondere der Blasmusik verwirklicht der Verein u. a. durch eine kontinuierliche Jugendarbeit. Diese Aufgabe obliegt vornehmlich dem Jugendleiter.
- 2) Der Jugendleiter ist zuständig für
 - a) die Betreuung der Jugendlichen während ihrer Ausbildungszeit bzw. während der Mitwirkung in einem Jugendorchester
 - b) die Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - c) die Planung und Durchführung von Freizeitveranstaltungen innerhalb und außerhalb des musikalischen Bereiches
- 3) Die Maßnahmen sollten in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Vorstand und dem Dirigenten erfolgen.
- 4) Der Jugendleiter ist Mitglied der Vorstandschaft.

§ 13 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jockgrim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Annahme der Satzung

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 21.02.2016 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2004 außer Kraft.

Jockgrim, den 22.02.2016

gez. Stefani Wesner
(1. Vorsitzende)